

**Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB Bau)** zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der **Mercedes-Benz Real Estate GmbH** (im Folgenden „AG“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 1. Vertragsbestimmungen

- 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge. Kein Widerspruch liegt vor, wenn und soweit Leistungen, die für die mängelfreie und funktionsfähige Fertigstellung des Projektes erforderlich sind, nur in einzelnen Vertragsbestandteilen beschrieben sind. Kein Widerspruch ist ferner dann gegeben, wenn und soweit Mengenangaben in der Ausschreibung sich im Ergebnis als nicht zutreffend erweisen oder zeitlich aktuellere Vertragsbestandteile vorherige Beschreibungen ganz oder teilweise präzisieren. In derartigen Fällen ist im Wege der Auslegung aller Vertragsbestandteile dasjenige Leistungssoll maßgeblich, das ein zur vollständigen Leistungserbringung verpflichteter Unternehmer vernünftigerweise zu berücksichtigen hatte:
- 1.1.1 Das Bestellschreiben des AG mit Anlagen;
- 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll; gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor;
- 1.1.3 Diese Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB Bau) nebst Zahlungsbedingungen des AG;
- 1.1.4 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG;
- 1.1.5 Die technische Leistungsbeschreibung mit Anlagen, wie z.B. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Terminplan;
- 1.1.6 Preiszusammenstellung mit Optionen;
- 1.1.7 Muster der Vertragserfüllungsbürgschaft;
- 1.1.8 Muster der Bürgschaft für Mängelansprüche;
- 1.1.9 Merkblatt Rechnungsstruktur und Kostengliederung;
- 1.1.10 Kalkulationsblatt und Urkalkulation;
- 1.1.11 der "Standard für die Dokumentationserstellung von Bauprojekten" des AG;
- 1.1.12 Baustellenordnung;
- 1.1.13 Die Liefervorschriften DBL 9606;
- 1.1.14 Sicherheit- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen;
- 1.1.15 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – mit den Teilen B und C in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
- 1.1.16 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631ff.).
- 1.1.17 alle einschlägigen EN-, DIN-, Güte- und Maßbestimmungen für die am Bauwerk vereinbarten Stoffe und Bauteile, ferner die VDI-, VDE- und VdS-Vorschriften. Der AN ist jedoch verpflichtet, für die Herstellung des

- Vertragsgegenstands auf jeden Fall die anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard einzuhalten;
- 1.1.18 Alle TÜV-Vorschriften, alle gesetzlichen sowie alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Nebenbestimmungen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger.
- 1.1.19 die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten. Nicht Vertragsbestandteil sind etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Angebots-, Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese in den unter Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind.
- 1.3 Die Parteien sind sich einig, dass das vorliegende Vertragsverhältnis dem BGB-Werkvertragsrecht unterliegen soll, ergänzt um die in den Vertragsbestandteilen nach Ziff. 1.1 und 1.2 getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

## 2. Auftragsumfang

- 2.1 Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung aller erforderlichen Leistungen für die fristgerechte und mängelfreie Herstellung des nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen geschuldeten Werkes. Bei der Ausführung der Leistungen hat der AN stets den Produktionsbetrieb des AG und die Werkszulieferung als vorrangig zu beachten. Diese dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Die Einrichtung und Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen, von Verkehrswegen und der Baustelleneinrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bauleitung des AG.
- 2.2 Der AN bestätigt, dass er sich persönlich durch Inaugenscheinnahme von der Örtlichkeit und den sonstigen Gegebenheiten informiert hat. Kostenrelevante Abweichungen von den Anlagen zum Vertrag wurden dabei nicht festgestellt. Der AN bestätigt, dass der Leistungsumfang und –inhalt durch die Vertragsbestandteile ausreichend konkretisiert wurde und er – auch unter Berücksichtigung der selbst vor Ort gewonnenen Erkenntnisse – in der Lage ist, die vertragliche

Leistung funktionsgerecht, mangelfrei, fach- und fristgerecht zu erbringen.

Die vom AG übergebene Planungsunterlagen sind Grundlage für die Leistungen des AN und; der AN hat die vom AG bereitgestellten Planungsleistungen mit Sorgfalt und Sachkunde zu prüfen und den AG unverzüglich schriftlich auf etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten hinzuweisen. Alle weiteren, für die Herstellung erforderlichen Planungen sind vom Leistungsumfang des AN umfasst. Dem AG sind sämtliche vom AN zu erstellenden Planungsunterlagen zusammenhängend in prüfbar Planpaketen nach Maßgabe des Terminplans, jedenfalls aber drei Wochen vor Ausführung zur Einsichtnahme und Kontrolle zuzuleiten. Erhält der AN innerhalb von drei Wochen nach Planüberlassung keine gegenteilige Weisung des AG, ist er berechtigt, zum vorgesehenen Zeitpunkt mit der Ausführung zu beginnen. Die Verantwortung des AN für die vertragsgemäß Planung und Ausführung bleibt beim AN.

Ausführungsunterlagen, die der AN nach den vertraglichen Bestimmungen zu beschaffen hat, sind dem AG rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen und nach Gebrauch auf Verlangen des AG auszuhändigen. Die Verantwortung des AN für seine Leistung bleibt hiervon unberührt.

2.3 Zum Leistungsumfang des AN gehören alle zur Herstellung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich genannt sind oder in der VOB/C als besondere Leistungen ausgewiesen sind, sofern ihre Notwendigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände der Baumaßnahme und ihrer vorgesehenen Ausführung bei Vertragsschluss erkennbar war. Zum Leistungsumfang des AN gehören auch, sofern im Vergabeprotokoll oder in der technischen Leistungsbeschreibung nicht explizit eine abweichende Regelung erfolgt:

- Einholung aller für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einschließlich der hierfür erforderlichen Gebühren, soweit diese nicht vom AG beschafft wurden;
- die Teilnahme an der Abnahme von etwaigen Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (z.B. Baugrube) und deren Übernahme;
- die Herstellung, der Betrieb, die Er- und Unterhaltung, der Umbau, Abbau und die Verlegung und die vollständige Entfernung aller im Zuge der und für die zur Erstellung des Bauvorhabens notwendigen Ver- und Versorgungsleitungen (z.B. für Elektrizität, Wasser,

Abwasser, Druckluft, Telefon etc.) während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich Verbrauchskosten, es sei denn es wird zwischen den Parteien im Vergabeprotokoll vereinbart, dass diese Versorgungsmedien gegen Zahlung einer entsprechenden Umlage vom AG zur Verfügung gestellt wird;

- Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Umbau, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedungen;
- das Herstellen, Unterhalten, regelmäßiges Reinigen und das Abbauen der erforderlichen Gehwegüberfahrten einschließlich dem Einholen erforderlicher (Sondernutzungs-) Erlaubnisse oder sonstiger Genehmigungen und Übernahme der hierfür anfallenden Kosten und Gebühren;
- die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen der technischen Anlagen vor der Abnahme/Teilabnahme, Einweisung des Personals des AG und/oder Betreiber in die Bedienung aller technischen Anlagen;
- Anfertigung aller Werkstatt-, Montage-, Bestands- und Revisionsplänen und Betriebsanleitungen in Abstimmung mit dem AG;
- sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und der Nachbargrundstücke und -gebäude einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, der notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtung, Beschaffung aller etwa erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren, Beiträge und Kosten;
- sämtliche der im Rahmen der behördlichen Abnahme zusätzlich verlangten Leistungen;
- die Herbeiführung aller erforderlichen Zulassungen und Zustimmungen, Abnahmen und die Übernahmeprüfungen durch die zuständigen Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (z.B. Bauaufsichts-, Gewerbe- und Ordnungsbehörden, Bezirksschornsteinfeger etc.), Verbände, Sachverständige, TÜV etc. sowie Veranlassung aller notwendigen Materialüberprüfungen einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren, soweit sie das Bauvorhaben betreffen; die Gebühren der Prüfeningenieure werden einmalig vom AG übernommen, sämtliche

Kosten einschließlich der Gebühren für jede wiederholende Leistung durch den Prüfenieur aus vom AN zu vertretenden Gründen trägt der AN;

- Erstellung einer Bemusterungsliste, Material- und Farbmuster auf Verlangen des AG;
- die Übernahme der Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Streupflicht sowie Winterdienst gemäß örtlichen Vorschriften sowie sämtlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf dem gesamten Baugrundstück einschließlich Gebäude und den angrenzenden privaten Flächen und öffentlichen Wegen und Straßen, soweit diese durch den AN oder seine Erfüllungs- oder/und Verrichtungsgehilfen genutzt werden, ab Vertragsschluss bis zur vollständigen Räumung der Baustelle nach der letzten Teilabnahme;
- die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Zufahrten zum Grundstück während der Bauzeit, die ständige Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteigen und Straßenflächen, sowie die Regelung und Übernahme aller Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Baustelle entstehen;
- Baureinigungen (mindestens zweimal wöchentlich), Zwischen- und Endfeinreinigungen, auch nach Weisungen des AG;
- Beseitigung aller im Zusammenhang mit seiner Leistung anfallenden Rückstände und Verunreinigungen entsprechend der gesetzlichen Regelung und der DBL 9606
- das Einmessen der Baustelle vor Baubeginn, alle notwendigen Vermessungen einschließlich der Vermessung der unterirdischen Bauteile und Leitungen während und nach Beendigung der Baumaßnahmen (einschließlich Gebäudeeinmessung); das Einmessen des Grundstücks und von 2 Hauptachsen sowie Übergabe eines Höhenfestpunkts an den AN ist jedoch Sache des AG;
- Erstellen von Flächenberechnungen gem. DIN 277 (inkl. NGF und BGF) sowie gemäß dem Standard für die Dokumentationserstellung von Bauprojekten auf der Grundlage der Bestandspläne für alle Geschosse bis spätestens zur Abnahme;
- die Sicherung aller Leistungen und eingebrachter Teile bis zur jeweiligen Teilabnahme und darüber hinaus während der Durchführung von Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsarbeiten und auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahmen, auch außerhalb der Arbeitszeit;
- Übernahme aller witterungsbedingten Vorkehrungen auf Kosten des AN, insbesondere wegen Frost,

Schnee, Regen und Sturm sowie Beseitigung der hierdurch entstandenen Verschmutzungen oder Schäden; Beseitigung von Schnee und Eis während der Bauzeit bis zur Abnahme;

- Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und gewissenhafte Einhaltung aller einschlägigen umweltschutz- und sicherheitsrelevanten Gesetze und untergesetzlichen Regelungen. Alle behördlichen Anordnungen und Ansprüche Dritter hat der AN zu erfüllen, der sich insoweit verpflichtet, den AG und den Bauherrn auf von allen Ansprüchen, Kosten oder Schäden insoweit freizustellen, als der AN die Entstehung des Anspruchs zu vertreten hat. Der AN wird diese Verpflichtungen allen seinen Sub- oder Nachunternehmern auferlegen, wobei er auch im Falle der Übertragung von Leistungen an Sub- oder Nachunternehmer dem AG und dem Bauherrn selbst weiter für die Einhaltung dieser Regeln haftet. Der AN verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Sub- oder Nachunternehmer diese Regeln einhalten;
- Errichtung unter Unterhaltung aller im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen bis zum Abnahmetermin und während der Durchführung von Mängelbeseitigungen sowie die Gewährleistung des umfassenden Schutzes Dritter im Zusammenhang mit allen von der Baustelle ausgehenden Gefahren;
- umfassende Einweisung aller Mitarbeiter in die Baustelle, das Baustellensicherheitskonzept und die Baustellenordnung und Dokumentation der erfolgten Einweisung.

2.4 Der AN hat auf der Baustelle einen verantwortlichen, bevollmächtigten und der deutschen Sprache mächtigen Repräsentanten (Bauleiter) als verantwortlichen Bauleitung im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung sowie, sofern nicht anders vereinbart, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß BaustellV für die gesamte Bauzeit einzusetzen und dem AG die Namen der eingesetzten Personen und ihrer Stellvertreter dem AG rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, mitzuteilen. Die Bauleiter müssen für alle das Bauvorhaben und seine Abwicklung betreffenden Mitteilungen des AG empfangsberechtigt und -bereit sein.

Der Bauleiter nimmt an allen turnusmäßigen sowie die das Gewerk des AN betreffenden Baustellenbesprechungen teil.

- 2.5 Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Bauarbeiten die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen; überträgt der AN Leistungen an Sub- oder Nachunternehmer, so ist die benannte Fachkraft des AN im Verhältnis zum AG auch für diese Sub- oder Nachunternehmer zuständig.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen, in denen der Bauablauf und alle wesentlichen Vorgänge schriftlich festgehalten werden. Kopien der Bautageberichte sind dem AG monatlich zu übersenden. Von allen wichtigen Maßnahmen und Ereignissen im Baubereich ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, insbesondere hat der AN Leitungsbeschädigungen, Bauunfälle, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.7 Der AG und dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Entwicklung des Bauvorhabens in jeder Phase zu überwachen. Sie haben jederzeit uneingeschränkt Zutritt zur Baustelle.
- 2.8 Der AN hat bei seinen Leistungen alle bei Vertragsabschluss vorhandenen und später eingehenden (diese erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs beim AN), ihm bekanntgegebenen behördlichen Genehmigungen, Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Anordnungen zu berücksichtigen.
- 2.9 Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des AG einzuholen.

### **3. Vergütung**

- 3.1 Die fristgerechte und mangelfreie Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und aller dazugehörigen Leistungen und Lieferungen einschließlich aller Nebenleistungen wird nach dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet und vergütet. Die vertraglich vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreise sind Festpreise, soweit nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.
- Bei der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ist über wirtschaftliche abgrenzbare Teilleistungen, die vor dem Stichtag der Mehrwertsteuererhöhung (Stichtag) vollendet oder beendet worden sind, ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Eine Abnahme der bis zum Stichtag erbrachten Teilleistungen ist damit nicht verbunden. Außerdem ist rechtzeitig vor dem Stichtag zu vereinbaren, mit welchem Teilentgelt die Teilleistun-

- gen abzurechnen sind. Entsprechend dieser Vereinbarung ist unter Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen gesondert Rechnung zu legen.
- 3.2. Sofern die Übergabe einer Urkalkulation zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist die Urkalkulation vom AN bei Vertragsschluss dem AG zur Einsicht und Prüfung auf Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit dem vereinbarten Festpreis (einschließlich vereinbarter Teilpauschalen) vorzulegen. Sie wird nach Einsichtnahme in einem Umschlag verschlossen. Die Urkalkulation wird vom AG verwahrt und nur geöffnet, wenn dies zur Preisermittlung oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche erforderlich ist.
- 3.3 Rechnungen sind ihrem Zweck entsprechend als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und getrennt nach den Gewerken vorzunehmen; die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind mit allen zugehörigen Rechnungsunterlagen beim AG einzureichen. Bei der Rechnungsstellung ist die Anlage Merkblatt Rechnungsstruktur und Kostengliederung zu beachten.
- Die prüfbare Schlussrechnung ist vom AN innerhalb von vier Wochen nach der Abnahme unter Vorlage aller erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Unterlagen sowie aller gefertigten und beschafften Pläne in vierfacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Der Schlussrechnung sind die vom AG und AN unterzeichneten Abnahmeprotokolle beizufügen. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung anzuführen.
- 3.4 Abschlagszahlungen gelten nicht als Teilschlusszahlungen im Sinne der §§ 14, 16 VOB/B.
- 3.5 Zahlungen des AG erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des AN dar.
- 3.6 Überprüfungen und Rückforderung von Überzahlungen behält sich der AG ausdrücklich vor. Im Fall rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des AN auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten gilt § 2 Abs. 10 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Stundenlohnvereinbarung auch Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfassen muss. Stundenlohnnachweise sind dem AG oder der Bauleitung des AG täglich vorzulegen.
- 3.8 Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und beim AN begründet unter Angabe von Mehr- und Minderkosten einzureichen. Der AN berechnet die

Vergütung für den Nachtrag gemäß § 650c Abs. 2 BGB auf Basis der Urkalkulation und stellt das Nachtragsangebot durch Gegenüberstellung von Urkalkulation und Nachtragskalkulation prüfbar dar. Zu jeder Einzelposition ist eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Lohn-, Stunden- und Zuschlagssätze sowie die Mengen ersichtlich sind. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

#### **4. Ausführungsfristen**

- 4.1 Spätestens 2 Wochen nach Auftragsannahme muss der AN dem AG einen detaillierten Detailterminplan für den Ablauf seiner Leistung im Rahmen der Vertragstermine vorlegen und diesen mit dem AG bezüglich der verbindlichen Einzelfristen abstimmen und genehmigen lassen. Die Lieferung dieses Detailterminplans ist vertragliche Leistungspflicht des AN. Die Fristen und Termine des Detailterminplans, sind verbindliche Vertragsfristen.

Mit dem Detailterminplan hat der AN einen groben Kapazitäts- und Einsatzplan vorzulegen, der entsprechend der Terminplanung zu detaillieren ist. Der Kapazitäts- und Einsatzplan hat pro Bauabschnitt die Mindestkontingente der Arbeitskräfte des AN auszuweisen. Sowohl der Detailterminplan als auch der Planungs-, Kapazitäten- und Einsatzplan sind vom AN kalendermonatlich fortzuschreiben und dem AG vorzulegen.

- 4.2 Ist erkennbar, dass sich durch Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen innerhalb der vereinbarten Termine ergeben, hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das gilt auch dann, wenn der AN der Auffassung ist, dass eine offenkundige Behinderung vorliege, deren hindernde Wirkung dem AG bekannt sei. Unterlässt der AN diese Unterrichtung, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Behinderung.
- 4.3 Der AG ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Beschleunigungsmaßnahmen nach billigem Ermessen anzuordnen. Ungeachtet dessen hat der AN im Rahmen des zumutbaren personelle und materielle Kapazitäten vorzuhalten, die es ermöglichen, Störungen im Bauablauf so weit wie möglich auszugleichen.
- 4.4 Befindet sich der AN zum Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung nach Maßgabe der Terminplanung mit seinen Leistungen im Rückstand, bleiben Behinderungen insoweit unberücksichtigt, als sie bei rechtzeitiger

Leistung des AN keine oder geringere Auswirkungen auf den Bauablauf gehabt hätten. Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen sind alle Ruhe-, Sonn- und Feiertage, an denen vor Ort nicht gearbeitet wird.

- 4.5 Hält der AN den Termin zu Fertigstellung und Übergabe nicht ein, ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Terminüberschreitung verpflichtet. Der Vertragsstrafeanspruch entfällt, wenn der AN nachweist, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.

Die Vertragsstrafe wird nicht hinfällig für den Fall, dass sich die ursprünglichen Termine ändern und/oder ein neuer Terminplan vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die geänderten Ausführungsfristen fort. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt hierdurch jedoch nicht. Durch die Vereinbarung neuer Termine erkennt der AG nicht an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich diese bei der Abnahme vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

#### **5. Leistungsänderungen**

- 5.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen und deren Umfang zu ändern; der AN ist ferner verpflichtet, zusätzliche Leistungen auf Verlangen des AG auszuführen. Die Kosten- und Terminauswirkungen von Veränderungen des Leistungsumfangs sind in Änderungs- oder Zusatzverträgen unter Pauschalierung der Vergütung für die Änderungsleistung unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten ("MMKs") zu vereinbaren. Der AG kann, solange der Baufortschritt dies zulässt, auch grundlegende Änderungen des Bauprogramms verlangen.
- 5.2 Der AN wird dem AG in den vorgenannten Fällen innerhalb angemessener Frist, spätestens 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Änderungs- oder Zusatzwünsche ein verbindliches Angebot auf der Basis der in der Urkalkulation kalkulierten Preise erstellen. Dieses Angebot wird zu jeder Einzelposition eine

detaillierte Kalkulation, aus der Material-, Lohn-, Stunden- und Zuschlagssätze sowie die Mengen ersichtlich sind, sowie alle durch die Ausführung der Änderungswünsche entstehenden Mehrkosten, einschließlich aller Zuschläge, enthalten. Eventuell durch Änderungswünsche verursachte Minderkosten müssen berücksichtigt werden. Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge des AG zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der AN hierauf schriftlich vor Ausführung hinzuweisen. Unwesentliche Änderungen der Planung gelten einschließlich aller Nebenleistungen als Bestandteil der vereinbarten Leistungen.

- 5.3 Die Parteien bemühen sich, möglichst vor Beginn der Ausführung der Nachtragsleistung eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so erwächst dem AN hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen. § 650b Abs. 2 BGB gilt nicht.

## **6. Abnahme**

- 6.1 Zwischen den Parteien wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B vereinbart. Der AN wird die Fertigstellung des Bauvorhabens dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen und die Abnahme gem. § 12 Nr. 1 VOB/B beantragen. Über die jeweilige Abnahme des Bauvorhabens wird nach gemeinsamer Begehung ein Abnahmeprotokoll gefertigt, mit Datum versehen und von beiden Parteien unterzeichnet. Das Abnahmeprotokoll hat jedoch keine Ausschlusswirkung in dem Sinne, dass der AG Ansprüche wegen dort nicht aufgeführter Restarbeiten und Mängel verliert.
- 6.2 Der AN hat die Abnahme vorzubereiten hat und alle Maßnahmen zu veranlassen, die dem AG eine sachgerechte Beurteilung der Abnahmefähigkeit der Leistung des AN ermöglichen, insbesondere:
- Mitteilung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins mindestens 30 Kalendertage im Voraus;
  - Durchführung technischer Vorbegehungen;
  - Aufnahme von Inbetriebnahmen und/oder Probeläufen technischer Anlagen;
  - Rechtzeitige Einweisung des Bedienungspersonals des AG;
  - Übergabe aller Unterlagen an den AG, die für die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit, wie für die Beurteilung der Abnahmefähigkeit, von Bedeutung sind.
- 6.3 Wenn die Abnahme entgegen der Fertigstellungsmeldung des AN wegen Nichtabnahmefähigkeit wiederholt werden muss, gehen alle dem AG hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des AN. Dies gilt auch für

Abnahmen von Rest- oder Mängelbeseitigungsarbeiten, welche grundsätzlich ebenfalls förmlich abzunehmen sind.

- 6.4 Teilabnahmen sind im grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie werden vom AG ausdrücklich verlangt.
- 6.5 Teilleistungen, die bis zur Abnahme nicht mehr sichtbar oder nicht mehr zugänglich sind, sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemäß § 4 Nr. 10 VOB/B gemeinsam zu überprüfen.
- 6.6 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten werden förmlich abgenommen.

## **7. Mängelansprüche**

- 7.1 Die Verjährungsfrist beträgt für die Dichtigkeit der Fassade und des Daches 10 Jahre, für alle weiteren Leistungen 5 Jahre. § 13 Abs. 4 VOB/B wird abbedungen. Für die in der Kostengruppe „Technische Anlagen“ gem. DIN 276 aufgeführten Leistungen gilt auf bewegliche Teile die Verjährungsfrist von 5 Jahren nur bei Durchführung der Wartungsleistungen gemäß Hersteller- und Wartungsvorschriften der Errichterfirma. Dies gilt auch, wenn die Wartungsleistungen durch Dritte durchgeführt werden. Sofern der AG die Wartungsleistungen nicht durchführen lässt, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.
- 7.2 Zeigt sich an der Leistung des AN nach Abnahme ein Mangel, hat der AN mit der Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beginnen. Geschieht dies nicht, kann der AG den Mangel bereits nach fruchtlosem Ablauf der Beginnfrist auf Kosten des AN beseitigen lassen, sofern der AN nicht vor Ablauf der Beginnfrist berechnete Gründe mitteilt, aus denen ihm die Wahrung der Frist nicht möglich ist. § 13 Abs. 5 VOB/B bleibt unberührt.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen des § 13 Abs. 7 VOB/B gelten nicht.
- 7.4 Der § 377 HGB gilt nicht.

## **8. Sicherheitsleistungen**

- 8.1 Zur Absicherung aller Ansprüche des AG auf vertragsgemäße Erfüllung sowie aller Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger, mangelhafter oder nicht vertragsgerechter Erfüllung oder aller Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sowie für die Erstattung von Überzahlungen übergibt der AN dem AG bei Vertragsabschluss eine unbefristete und unwiderrufliche selbstschuldnerische und ohne Bedingungen ausgestellte,

## **9. Abtretungen/Verpfändungen**

Der AN ist nicht berechtigt, seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung des AG abzutreten oder zu verpfänden. Bestreitet der AN die Abtretung, deren Wirksamkeit, deren Höhe oder das Bestehen einer zu sichernden Forderung gegen ihn, so darf der AG den streitigen Betrag gem. § 372 S. 2 BGB hinterlegen. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden auf erstes Anfordern frei, die dem AG durch eine Inanspruchnahme aus - auch angeblich - durch Abtretung erworbenen Forderungen entstehen. Die Berechtigung zur Beauftragung von Nach- und Subunternehmern bleibt hiervon unberührt.

Der AN tritt sämtliche bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die ihm gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Subunternehmern und/oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) in Bezug auf seine Leistungen zustehen sicherheitshalber an den AG ab und zwar bis zur Höhe etwaiger (zukünftiger) Ansprüche des AG gegenüber dem AN aus diesem Vertragsverhältnis. Der AG nimmt die Abtretung an. Eine Befreiung des AN von eigenen Gewährleistungspflichten gegenüber dem AG ist damit nicht verbunden. Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des AG bleibt der AN berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für den AG durchzusetzen. Hierzu ist der AN über seine Pflicht zur eigenen Mängelbeseitigung hinaus gehalten, etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen seiner Subunternehmer zu überwachen, etwaige Haftungsansprüche gegenüber diesen zu verfolgen sowie die Feststellung und Verfolgung aller während der Gewährleistungsfrist eventuell auftretender Mängel durch geeignete Fachleute bzw. Sachverständige vornehmen zu lassen. Der AN hat insbesondere ungeachtet seiner eigenen Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung von Gewährleistungsfristen seiner Subunternehmer zu treffen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Abtretung offen zu legen und dem AG alle Unterlagen herauszugeben sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die den abgetretenen Ansprüchen zugrunde liegen und die zu deren Durchsetzung erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

## **10. Kündigung**

10.1 Beide Parteien können den Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen der VOB/B kündigen, wobei die in § 6 Nr. 7 VOB/B genannte Dauer der Unterbrechung auf sechs Monate verlängert wird. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere:

übertragbare Vertragserfüllungsbürgschaft nach dem Muster des AG einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditversicherers in der auf das Recht zur Hinterlegung verzichtet ist, über einen Betrag in Höhe von 10 % des Netto-Auftragswertes, andernfalls ist der AG berechtigt, 10% des Netto-Auftragswertes von den Abschlagsrechnungen einzubehalten. Im Übrigen gilt § 240 BGB. Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

8.2 Zur Absicherung der Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche des AG ist dieser berechtigt, 5 % der Netto-Endabrechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungszeit von der Schlussrechnung einzubehalten. Der AN ist berechtigt, diesen Sicherungseinbehalt durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderrüflichen selbstschuldnerischen und ohne Bedingungen ausgestellten, übertragbaren Bürgschaft für Mängelansprüche nach dem Muster des Auftraggebers einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditversicherers, in der auf das Recht zur Hinterlegung verzichtet wird, über einen Betrag in Höhe von 5 % der Netto-Endabrechnungssumme abzulösen. Der Sicherungseinbehalt ist in diesem Fall vom AG an den AN erst nach Eingang einer den Anforderungen des AG entsprechenden Bürgschaftsurkunde auszubehalten. Die Mängelhaftungssicherheiten werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG frei- bzw. zurückgegeben. In Anbetracht unterschiedlicher Gewährleistungszeiten für einzelne Bauteile bestimmt sich der Umfang der Frei-/Rückgabe nach dem Wert der jeweiligen Bauteile im Verhältnis zum Abrechnungswert der Gesamtleistung. Ist Sicherheit durch Mängelhaftungsbürgschaft geleistet, geschieht die Sicherheitenreduzierung nach Wahl des AN entweder durch Teilfreigabe der Bürgschaft durch den AG oder durch die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Austausch gegen eine auf den Restsicherungsbeitrag lautende Bürgschaft gleicher Qualität.

8.3 Generell gilt für Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten: Soweit eine Sicherheit das sich aus den nicht erfüllten Ansprüchen ergebende Sicherheitsbedürfnis des AG überschreitet, ist auf Verlangen des AN eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit vorzunehmen, bei Besicherung durch Bürgschaft im Wege der Teilfreigabe oder des Austauschs gegen eine auf den dann angemessenen Betrag lautende Bürgschaft.

- wenn der AN oder Personen, die auf Seiten des AN tätig waren oder sind, Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren oder sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren;
- wenn der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen mag;
- wenn der AN keinen Terminplan vorlegt oder kein einvernehmliches Abstimmungsergebnis hierüber erreicht wird;
- wenn die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen beim Einsatz von Sub- und Nachunternehmern nicht eingehalten werden.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Ist der AG nach §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 VOB/B berechtigt, dem AN den Auftrag zu entziehen, kann er die Entziehung des Auftrags auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes beschränken.

10.2 Im Falle einer Kündigung durch einen der Vertragspartner verpflichtet sich der AN, unabhängig vom Anlass der Kündigung, die Baustelle unverzüglich zu räumen. Der AG ist jedoch berechtigt zu verlangen, dass Baustelleneinrichtungen auf Kosten des AG an der Baustelle verbleiben, bis die Fortsetzung der Baumaßnahme durch einen ersatzweise beauftragten AN erfolgt. Weitergehende Ansprüche des AG nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B bleiben hierdurch unberührt. Ferner hat der AN nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

10.3 Der AN hat im Fall der von ihm zu vertretenden Kündigung aus wichtigem Grund nur Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten verwertbaren Leistungen.

### **11. Urheberrecht, Herausgabeanspruch**

11.1 Der AN überträgt hiermit an den AG die ausschließlichen, unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte an allen seinen Urheberrechten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sowie dessen Planung und Ausführung. Die Übertragung umfasst auch das Recht zur Änderung des Werkes im Rahmen der Ausübung der Nutzungsrechte sowie zur Veröffentlichung; der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern wird. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Generalunternehmervertrages,

gleich aus welchem Grunde. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Dritten herbeizuführen. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

11.2 Alle vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Durchführung des Bauvorhabens angefertigten und beschafften Unterlagen sind bei Abnahme dem AG auszuhändigen.

11.3 An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

### **12. Haftung/Versicherungen/Gefahrtragung**

12.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der AG schließt für das Bauvorhaben eine Bauleistungs-Versicherung (einschließlich Feuerrisiko) ab. Der auf den AN entfallende Anteil von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme wird von der Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Im Schadensfall hat der AN unverzüglich den Versicherer und den AG zu informieren. Versicherte Verluste durch Diebstahl hat er darüber hinaus an die Polizei zu melden und sich bestätigen zu lassen. Die im Schadensfall vom AN zu übernehmenden Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall € 2.500,00.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich sind. Er hat in diesem Fall für eine ausreichende Dokumentation des Schadens, z.B. durch aussagekräftige Fotos, zu sorgen.

12.3 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer der Bauzeit einschließlich der Gewährleistungsfristen eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer abzuschließen. Die Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung müssen, soweit im Vergabeprotokoll nicht eine andere Deckungssumme vereinbart wurde, für Personen, Vermögens und Sachschäden: € 5.000.000,00, zweifach pro Kalenderjahr maximiert, betragen. Nicht abgedeckte Schäden gehen zu Lasten des AN.

- 12.4 Spätestens bei Baubeginn wird der AN dem AG den Abschluss der Versicherung gemäß Ziff. 12.3 durch Übersendung von Kopien der Policen des Versicherungsvertrages nachweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis nicht, fordert der AG den AN auf, den Nachweis innerhalb angemessener Frist beizubringen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der ersten Zahlung abzuziehen.
- 12.5 Die erforderliche Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie die Feuerversicherung für das Bauvorhaben schließt der Auftraggeber auf seine Kosten ab.
- 12.6 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

### **13. Ausführung**

- 13.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Beauftragte an Ort und Stelle Einblick in den Stand der Planung, der Werkstatt- und Montagearbeiten zu nehmen und sich Gewissheit über die Güte der Arbeit und das verwendete Material zu verschaffen; dies gilt auch für Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall.
- 13.2 Im Zuge der Baustelleneinrichtung bzw. Bauabwicklung ist auf die Belange der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Vor Baubeginn ist eine Bauzustandsbeichtigung der Nachbargebäude durch den AN (bzw. einen von diesem beauftragten Gutachter) im Beisein des AG und der Eigentümer der Nachbargebäude durchzuführen.
- 13.3 Auf dem zu bebauenden Grundstück dürfen keine Wohn- /Schlafunterkünfte erstellt werden.
- 13.4 Der AN stellt sicher, dass er und seine Sub- oder Nachunternehmer ausschließlich Arbeitskräfte aus Ländern der Europäischen Union einsetzen, die die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Handwerksrolle und der Gewerbeordnung, einhalten. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus sicherzustellen, dass er und seine Sub- oder Nachunternehmer nur solche Arbeitskräfte aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, einsetzen, die dauerhaft im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Dies ist dem AG auf Verlangen für alle Arbeitskräfte jederzeit - auch wiederholt - nachzuweisen. Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ist es dem AN und seinen Sub- oder Nachunternehmern untersagt, Leiharbeiter einzusetzen. Auf § 1 b AÜG wird verwiesen, zu deren Einhaltung der AN sich verpflichtet. Der AN hat diese

Verpflichtungen auf seine Sub- oder Nachunternehmer zu übertragen.

- Der AN verpflichtet sich sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass er und seine Sub- oder Nachunternehmer die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber den Mitarbeitern erfüllen.
- 13.5 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gem. vorstehend Ziff. 13.4 ist der AG berechtigt, den Ersatz aller ihm oder dem Bauherrn hierdurch entstehenden Kosten oder Schäden zu verlangen und den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 13.6 Der AN erklärt, dass er Mitglied seiner zuständigen Berufsgenossenschaft ist, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 13.7 Der AG steht das ausschließliche und unentgeltliche Recht zu, die gesamte Baustelle und ihre Einrichtungen zu Werbezwecken zu nutzen. Das gilt insbesondere für den Bauzaun, Außenwandflächen, Flächen- oder sonstige Gerüste und Ähnliches. Werbung des AN auf der Baustelle ist nur mit Zustimmung des AG gestattet.

### **14. Vergabe von Teilleistungen an Sub- und Nachunternehmer**

- 14.1 Der AN kann mit vorheriger Zustimmung des AG/elektronischer Zustimmung via der Supplier Database (SDB) des Baueinkaufs Teilleistungen für das Bauvorhaben, die er nicht erbringen kann oder will, im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Dritte (Bauunternehmer, Bauhandwerker, Lieferanten, Sonderfachleute und dergleichen, "Sub- oder Nachunternehmer") vergeben. Die Vergabe an Subunternehmer darf nur gewerkweise und mindestens für einen gesamten Bauabschnitt erfolgen. Eine Übertragung des ganzen Auftrages oder überwiegender Teile ist ausgeschlossen. Der AN steht dafür ein, dass alle an Dritte zu vergebenden Leistungen nur an besonders erfahrene, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer mit einwandfreier Bonität vergeben werden; dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtun-

gen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, insbesondere Sozialabgaben nachgekommen sind und werden und alle gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN muss sicherstellen, dass der Erfüllungsgelhilfen des AN die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter überträgt, es sei denn, der AG hat vorher zugestimmt.

- 14.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) der hierfür vorgesehenen Sub- oder Nachunternehmer dem AG schriftlich zu benennen. Der AN stellt dem AG auf Verlangen Kopien der Einzel-LV's zur Verfügung.
- 14.3 Zum Zeitpunkt der Abnahme des Bauvorhabens übergibt der AN dem AG ein Verzeichnis sämtlicher von ihm beauftragter Sub- und Nachunternehmer unter Angabe der von diesen erbrachten Leistungen (gewerkeweise).
- 14.4 Soweit der AN Leistungen auf Dritte überträgt, hat er mit dem Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass der Subunternehmer verpflichtet ist, für den Fall des Wegfalls des AN oder des Wegfalls oder der Kündigung dieses Vertrages für den AG weiterzuarbeiten.
- 14.5 Der AN hat die die Baustellenordnung des AG zur Vertragsgrundlage aller von ihm abgeschlossenen Verträge mit auf der Baustelle eingesetzten Subunternehmern zu machen und diese zu verpflichten, die Baustellenordnung des AG in etwaige Verträge mit deren Sub-Subunternehmern einzubeziehen. Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung des AG durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer zu sorgen. Die Parteien sind sich einig, dass der AG die Zustimmung zum Subunternehmereinsatz bei Verstößen gegen die Baustellenordnung widerrufen kann. In diesem Fall hat der AN die Leistung des Subunternehmers im eigenen Betrieb zu erbringen oder einen Ersatzsubunternehmer zu beauftragen, dessen Einsatz ebenfalls der Zustimmung des AG bedarf. Etwaige Bauverzögerungen oder Behinderungen durch den Subunternehmeraustausch gehen zu Lasten des AN.

### **15. Preisabsprachen**

Der AN versichert, keine Preisabsprachen mit anderen Bietern getroffen zu haben. Für den Fall, dass er dennoch Preisabsprachen getroffen haben sollte, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in

Höhe von 3 % der vereinbarten Vergütung. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Anspruch auf diese Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht geltend gemacht werden. Er verjährt 10 Jahre nach Abnahme.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

- 16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Auch ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf wiederum der Schriftform.
- 16.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Vertragslücken.
- 16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand unter Kaufleuten ist Ort des Bauvorhabens. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.